

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bürgerausschusses
am 26.09.2017

Tagungsort: Nahariya-Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 17:48 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Gerhard Henrichsmeier
Herr Jens Hüsemann
Herr Erwin Jung
Herr Carsten Krumhöfner
Herr Frank Strothmann

SPD

Herr Erik Brücher
Herr Hans-Jürgen Franz
Herr Sven Frischeimer
Herr Hans Hamann
Herr Prof. Dr. Riza Öztürk

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Harald Haemisch
Herr Klaus Rees
Herr Gerald Gutwald

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Peter Ridder-Wilkens

Beratende Mitglieder

Herr Ali Sedo Rasha

Bürgernähe/Piraten

Herr Pablo Bieder

Von der Verwaltung:

Frau Schröter – Rechtsamt
Frau Steinkötter – Rechtsamt, Schriftführerin, Tel.: 51-2193
Frau Wehausen - Bürgeramt

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Henrichsmeier, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Bürgerausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Zu Punkt 1 **Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Bürgerausschusses am 04.07.2017**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Bürgerausschusses am 04.07.2017 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

-bei drei Enthaltungen einstimmig beschlossen-

Zu Punkt 2 **Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3 **Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4 **Bürgerbegehren: "Erhalt der Hauptstraße in Brackwede"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5382/2014-2020

Frau Schröter erläutert, dass über Betriebsanlagen für Straßenbahnen in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden sei. In Angelegenheiten, die in einem Planfeststellungsverfahren entschieden werden, sei ein Bürgerbegehren unzulässig.

Des Weiteren genüge es nicht, keinen Hochbahnsteig zu wollen. Die Stadtverwaltung habe den gesetzlichen Auftrag, die Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 umzusetzen. Die Initiative sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass sie einen Alternativvorschlag machen müsse. Denkbar sei z. B. ein Einsatz von Bussen, Niederflurtechnik, das Entfernen der Haltestelle oder manuelle Einstieghilfen. Ohne einen Alternativvorschlag sei auch keine Kostenschätzung möglich, die Bestandteil eines Bürgerbegehrens sei.

Abschließend seien bei der Überprüfung der Unterschriftenlisten Auffälligkeiten festgestellt worden. Das Quorum sei nicht festgestellt worden. Da es sich um persönliche Daten aus dem Melderegister handle, schlage sie vor kurz die Nichtöffentlichkeit herzustellen, um einige Beispiele zu präsentieren.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern die Nichtöffentlichkeit her.

-.-.-

Weiter im nichtöffentlichen Teil.

-.-.-

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

Frau Schröter erläutert auf Nachfrage, dass das Nichtvorliegen einer Zulässigkeitsvoraussetzung für die Unzulässigkeit des Begehrens ausreiche.

Herr Frischemeier schließt sich der Meinung der Verwaltung an und möchte keine weitere Prüfung des Quorums vornehmen. Ein barrierefreier ÖPNV müsse gewährleistet werden. Die Initiative könne sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligen.

Herr Ridder-Wilkens spricht sich zwar generell für eine Bürgerbeteiligung aus. Mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens seien jedoch im Vorfeld Gespräche geführt worden. Dennoch seien die Hinweise der Verwaltung nicht beachtet worden. Er schließe sich daher der Ansicht von Herrn Frischemeier an.

Herr Rees bewertet das Bürgerbegehren als unzulässig. Die Barrierefreiheit müsse 2022 hergestellt werden, Alternativen seien nicht benannt worden, so dass auch keine Kostenschätzung abgegeben werden könne. Die Initiative habe die Anforderungen an ein Bürgerbegehren nicht erfüllt.

Herr Bieder schließt sich Herrn Rees an. Er ist der Auffassung, dass Bürgerbegehren zukünftig nicht generell negativ gesehen werden sollten. Sie seien für die politische Willensbildung wichtig.

Herr Jung fragt nach, ob beim Straßenbahnausbau generell ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sei.

Frau Schröter bestätigt dies.

Herr Jung bittet um Unterbrechung der Sitzung.

--

Die Sitzung wird in der Zeit von 17:25 Uhr bis 17:28 Uhr unterbrochen.

--

Nach Wiedereintritt in die Sitzung teilt Herr Krumhörn mit, dass er bis zur Ratssitzung am Donnerstag noch einige Fragen klären möchte. Andere Juristen würden die Rechtslage anders beurteilen. Er sei der Ansicht, dass die Vielzahl der Unterschriften nicht unberücksichtigt bleiben könne.

Beschluss:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Rat festzustellen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

-bei fünf Enthaltungen einstimmig beschlossen-

--

Zu Punkt 5 Beratung von Anregungen und Beschwerden

Zu Punkt 5.1 Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5270/2014-2020

Frau Schröter trägt vor, dass der Petent anrege, vor der Weitergabe der Meldedaten von Jugendlichen an die Bundeswehr, über die Datenweitergabe und das Widerspruchsrecht zu informieren und ein Muster eines Widerspruchs zu übersenden.

Gesetzlich vorgeschrieben sei, dass die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsmöglichkeit hinweise. In Bielefeld geschehe dies ortsüblich in der Presse sowie durch Erläuterungen auf der städtischen Homepage mit dem Muster eines Widerspruchs zum Herunterladen.

3.100 Personen seien jährlich von dieser Regelung betroffen, so dass bei einem Anschreiben schätzungsweise Kosten in Höhe von 3.000 € verursacht würden.

Sowohl der Städtetag als auch der Städte- und Gemeindebund hätten sich mit der Eingabe, die flächendeckend versendet worden sei, beschäftigt. Der Städte- und Gemeindebund vertrete die Auffassung, dass der Antrag bereits unzulässig sei. Er verweise auf eine Entscheidung des VG Minden aus dem Jahre 2012, mit welcher das Gericht entschieden habe,

dass es an einem schützenswerten Anliegen fehle, wenn der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Dann fehle offensichtlich ein irgendwie gearteter persönlicher Bezug zwischen der Gebietskörperschaft und dem Petenten, wie ihn die Regelung in § 24 GO immanent voraussetze. Die Bezirksregierung Detmold halte es ebenfalls für vertretbar, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Der Städtetag NRW habe sich mehr inhaltlich mit dem Antrag auseinandergesetzt und vertrete die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung im Bundesmeldegesetz ausreichend sei, um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten. Ein darüber hinausgehendes Verfahren stelle einen nicht vorgeschriebenen besonderen Aufwand dar, der ggf. nicht angemessen sei.

Frau Schröter erläutert abschließend, dass die Verwaltung das Begehren ebenfalls für unzulässig halte, im Übrigen der gesetzlichen Regelung durch die Bekanntmachung in der Presse und darüber hinaus den Hinweisen auf der Homepage entsprochen werde.

Des Weiteren würde es zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn nur die Gruppe der demnächst Volljährigen zusätzlich belehrt würde. Andere Gruppen, die auch ein Widerspruchsrecht hätten, würden nicht informiert werden.

Herr Jung spricht sich gegen die Eingabe aus, da der zusätzliche Aufwand nicht nötig sei.

Herr vom Braucke sieht ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

Herr Frischemeier möchte das Begehren zurückweisen. Es sei Sache des Bundes festzulegen, ob ein Widerspruch gegen die Adressweitergabe oder eine Zustimmung zu der Adressweitergabe erforderlich sei.

Herr Bieder merkt an, dass Datenschutz ein wichtiges Thema sei. Er wünscht sich eine zusätzliche Information der Betroffenen z. B. durch das Radio.

Herr Ridder-Wilkens weist darauf hin, dass der Petent zwar ortsfremd sei, die Richtlinien eine Eingabe aber dennoch zuließen. Die Petition solle unterstützt werden, da junge Menschen die Möglichkeit haben müssten, einem zukünftigen Kriegseinsatz zu widersprechen. Die dafür anfallenden Kosten seien überschaubar.

Herr Rees würde es befürworten, wenn die Bürger einer Adressweitergabe zustimmen müssten. Nach der derzeit geltenden Rechtslage hält er das Verfahren aber für ausreichend.

Herr Franz stellt klar, dass so getan werde, als wäre die Weitergabe der Adressen eine Bedingung für die Wehrpflicht. Diese gebe es jedoch nicht mehr, es werde lediglich Werbung für die Bundeswehr gemacht.

Herr Hamann sieht in der Petition eine politische Initiative, um eine gesellschaftliche Diskussion anzuregen, inwiefern die Bundeswehr Werbung machen dürfe. Aus seiner Sicht bewege sich die Verwaltung im rechtlichen Rahmen und dürfe die Daten weitergeben.

Beschluss:
Die Petition wird zurückgewiesen.

-bei zwei Gegenstimmen mit Mehrheit beschlossen-

-.-.-

Zu Punkt 6 **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der
Verwaltung zum Sachstand**

Es liegt kein Bericht vor.

-.-.-

Gerhard Henrichsmeier

Katrin Steinkötter
(Schriftführerin)